

09.04.2020

## Antrag

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU der Fraktion der SPD der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/8969 Neudruck) zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (Drs. 17/8920)**

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen den Änderungsantrag der Fraktion der CDU der Fraktion der SPD der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/8969 Neudruck) zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (Drs. 17/8920) wie folgt zu ändern:

1.)

III. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

§ 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

b)

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.“

Datum des Originals: 09.04.2020/Ausgegeben: 09.04.2020

2.)

IV. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

§ 50 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

b)

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.“

3.)

V. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

§11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

4.)

VI. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

§13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

**Begründung:**

Es wird klargestellt, dass die Ausschüsse nur entscheiden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates/ Kreistages/ der Versammlung einer Delegation an die Ausschüsse zugestimmt haben.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp

Christof Rasche  
Henning Höne

Monika Düker  
Arndt Klocke  
Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion